

Voting Guidelines

Grundsätze zur Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen:

AVANA Invest GmbH

Die AVANA Invest GmbH (Gesellschaft) stellt folgende Grundsätze zur Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen auf:

Die AVANA Invest GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen Stimmrechte unabhängig von Interessen Dritter (z.B. Verwahrstelle, anderen eng verbundenen Unternehmen, Aktiengesellschaften oder andere Anleger) und ausschließlich im Interesse der Anleger der jeweiligen Fonds bzw. Teilgesellschaftsvermögen aus.

Maßgebend für die Handlungsmaximen der Gesellschaft sind die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 94 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), der Deutsche Corporate Governance Kodex sowie Best- Practice-Prinzipien.

Die Gesellschaft übt die Stimmrechte bei inländischen Gesellschaften grundsätzlich selbst aus. Dabei wird die Gesellschaft zwischen erwartetem Nutzen und Aufwand abwägen. Die Ausübung der Stimmrechte kann durch den persönlichen Besuch eines Vertreters der Gesellschaft auf der Hauptversammlung bzw. durch unabhängige Stimmrechtsvertreter oder durch die Unterbevollmächtigung eines weisungsgebundenen Dritten (z.B. Verwahrstelle) geschehen.

Stimmrechte ausländischer Vermögensgegenstände werden nur in den Fällen wahrgenommen, bei denen der hohe Aufwand für den Anleger gerechtfertigt ist.

Die Gesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren könnten, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Folgende Kriterien dienen der Gesellschaft als Grundlage und zur Orientierung des Abstimmungsverhaltens:

1. Aktionärsrechte

Jede einzelne Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten. Der Aktionär hat das Recht auf Information und Mitbestimmung.

Wir lehnen es grundsätzlich ab, Anlegergruppen mit Mehrfachstimmrechten zu bevorzugen oder Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht zu benachteiligen und fordern in diesen Fällen die gleiche Behandlung aller Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen. Alle Maßnahmen, die zu Beschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, lehnen wir strikt ab.

2. Wirtschaftsprüfer

Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer, die für die Überprüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens beauftragt wurden, muss dauerhaft gewährleistet sein.

Die Wirtschaftsprüfer sollten im überprüften Unternehmen keine unangemessenen umfangreichen Beratungsmandate übernehmen bzw. die Honorare aus Beratungstätigkeiten sollen die der Prüfungstätigkeit nicht übersteigen. Die Vergütung sollte insgesamt transparent und angemessen sein.

3. Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage des Unternehmens gewährleisten und den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag sollte in Korrelation zum Unternehmensergebnis stehen und im Branchenvergleich vertretbar sein.

4. Vorstand, Aufsichtsrat

Die Verantwortlichkeiten in den Führungsgremien sollten eindeutig definiert und in den Veröffentlichungen transparent dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat sollte kompetent, unabhängig und frei von Interessenkonflikten sein und mehrheitlich aus unabhängigen Personen bestehen. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung vom Unternehmen, die nicht mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit in Verbindung steht, so ist von einer Abhängigkeit auszugehen.

Ein interner Wechsel von einem Vorstandsressort in den Vorsitz des Aufsichtsrates ist im Regelfall abzulehnen.

Vergütung

Die Vergütung des Vorstandes und Aufsichtsrates ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und darf insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Die Höhe der Vergütung soll von einem Ausschuss bestimmt werden und ist den Aktionären vollständig offen zu legen. Die Aufteilung zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen soll in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wir lehnen eine vollständige Haftungsfreistellung der Unternehmensführung ab.

5. Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhungen sollten eindeutig und langfristig die Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern. Ziel und Zweck der Kapitalerhöhung sollten ausreichend begründet sein.

Umfangreichen Kapitalmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht stehen wir grundsätzlich kritisch gegenüber.

Beim Rückkauf von Aktien sollten Sondervorteile für einzelne Aktionäre nicht gewährt werden. Wir stimmen zu, sofern die Bedingungen für die Aktionäre bzw. Anleger nicht nachteilig sind.

6. Fusionen und Akquisitionen

Wir vertreten die Meinung, dass die Eigentümer/Aktionäre über Fusionen und Übernahmen entscheiden sollen. Die essentielle Bedingung für eine Fusion/Akquisition ist die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre.

Bei Fusionen und Akquisitionen sollte der angebotene Kaufpreis dem fairen Unternehmenswert entsprechen.

Der Vorstand soll keine Handlungen vornehmen, die den Erfolg eines Übernahmeangebotes verhindern, sofern er keine Ermächtigung von den Aktionären (Hauptversammlung) oder dem Aufsichtsrat erhalten hat.

Bei Akquisitionen, die den Börsenwert des übernehmenden Unternehmens deutlich übersteigen, erachten wir die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung für erforderlich.

Jede Abstimmung wird grundsätzlich eigenständig betrachtet und entschieden. Im Einzelfall kann die Gesellschaft im Interesse der Anleger auch von einer Einhaltung der vorbeschriebenen Grundsätze abweichen.